

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 22.09.2022 zu Änderungen in KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 22. September 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 4. August 2022 (ABI. EKHN 2022, Ausgabe 9, KABI. EKKW 2022 Nr. 103) werden wie folgt geändert:

§ 45 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45 Ausschlussfristen

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR in Anlage 14 nichts anderes bestimmt.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

(3) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes (z.B. PflegeArbbV) oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Sie gilt ebenfalls nicht für Ansprüche, die auf einer Haftung wegen Vorsatzes oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH